

# Obergericht des Kantons Zürich

III. Strafkammer



---

Geschäfts-Nr.: UE240020-O/U

Mitwirkend: die Oberrichter lic. iur. D. Oehninger, Präsident, und lic. iur. A. Flury,  
Oberrichterin lic. iur. K. Eichenberger sowie Gerichtsschreiber  
Dr. iur. S. Christen

## Beschluss vom 4. Juli 2024

in Sachen

**A.** \_\_\_\_\_,

Beschwerdeführer

vertreten durch Rechtsanwalt Dr. iur. X. \_\_\_\_\_

gegen

1. **B.** \_\_\_\_\_,

2. **Staatsanwaltschaft Winterthur/Unterland,**

Beschwerdegegner

1 verteidigt durch Fürsprecher lic. iur. Y. \_\_\_\_\_

betreffend **Einstellung**

**Beschwerde gegen die Einstellungsverfügung der Staatsanwaltschaft Winterthur/Unterland vom 16. Januar 2024, B-8/2022/10038116**

## Erwägungen:

### I.

1. A.\_\_\_\_\_ erstattete mehrere Strafanzeigen gegen verschiedene Personen. Namentlich erstattete er am 15. April 2019 Strafanzeige gegen unbekannt wegen Betrugs und Urkundenfälschung (Urk. 10/11/2) und am 7. Oktober 2022 gegen B.\_\_\_\_\_ (Urk. 10/1). Am 12. April 2023 ergänzte er die Strafanzeige gegen B.\_\_\_\_\_ und warf ihm unbefugtes Beschaffen von Personendaten, Betrug und unlauteren Wettbewerb vor (Urk. 10/3). Zusammengefasst geht es in den Strafanzeigen um folgenden Sachverhalt: A.\_\_\_\_\_ habe bei der C1.\_\_\_\_\_ AG eine Krankentaggeldversicherung gehabt. Als er erkrankt sei, sei es zu einer gerichtlichen Auseinandersetzung gekommen. Er habe zunächst die C2.\_\_\_\_\_ AG eingeklagt, wobei das Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich die Klage wegen fehlender Passivlegitimation der C2.\_\_\_\_\_ AG abgewiesen habe. B.\_\_\_\_\_ habe durch sein Verhalten verursacht, dass er (A.\_\_\_\_\_) die C2.\_\_\_\_\_ AG statt die C1.\_\_\_\_\_ AG eingeklagt habe. B.\_\_\_\_\_ habe (als Angestellter der C1.\_\_\_\_\_ AG) in den Verfahren den Vertreter der C.\_\_\_\_\_ begleitet. Die C2.\_\_\_\_\_ AG habe dem Sozialversicherungsgericht das Versicherungsdossier von A.\_\_\_\_\_ eingereicht und die Herausgabe der IV-Akten beantragt. Die C1.\_\_\_\_\_ AG habe im Gerichtsverfahren falsche Behauptungen aufgestellt. Namentlich habe sie einen verfälschten Versicherungsantrag eingereicht. Aufgrund dieses Dokuments habe das Sozialversicherungsgericht A.\_\_\_\_\_ tiefere Krankentaggelder zugesprochen, als ihm seiner Ansicht nach zugestanden hätten.

Am 16. Januar 2024 erliess die Staatsanwaltschaft Winterthur/Unterland eine Einstellungsverfügung in Bezug auf B.\_\_\_\_\_ (Urk. 5).

2. A.\_\_\_\_\_ erhebt Beschwerde beim Obergericht des Kantons Zürich (Urk. 2). Er beantragt die Aufhebung der Einstellungsverfügung. Die Sache sei zur Fortführung des Strafverfahrens an die Staatsanwaltschaft zurückzuweisen. Dabei sei die Staatsanwaltschaft aufzufordern, ihren Beweisergänzungsentscheid vom 16. Januar 2024 aufzuheben und die dort genannten Beweise zu erheben bzw. die Beweisanträge von A.\_\_\_\_\_ vom 20. Dezember 2023 umzusetzen. Eventuali-

ter sei die Entschädigung an B.\_\_\_\_\_ in Ziffer 4 der Einstellungsverfügung von Fr. 6'678.55 auf pauschal Fr. 2'500.– zu reduzieren. A.\_\_\_\_\_ sei dabei ein Parteikostenersatz gemäss einer noch einzureichenden Honorarnote seines Rechtsvertreters zuzusprechen, eventualiter nach Ermessen des Gerichts.

A.\_\_\_\_\_ stellt in der Beschwerde den Verfahrensantrag, die Beschwerdeverfahren gegen die Einstellungsverfügungen der Staatsanwaltschaft vom 16. Januar 2024 betreffend B.\_\_\_\_\_ (B-8/2022/10038116), D.\_\_\_\_\_ (B-8/2023/10039595) und E.\_\_\_\_\_ (B-8/2023/10039595) seien zusammen zu behandeln.

Mit Eingabe vom 31. Januar 2024 hat A.\_\_\_\_\_ Korrekturen bzw. Ergänzungen bezüglich der Beschwerde eingereicht (Urk. 6).

Das Obergericht hat die Akten der Staatsanwaltschaft elektronisch beigezogen (Urk. 10) und auf das Einholen von Stellungnahmen verzichtet (Art. 390 Abs. 2 StPO).

## II.

1.

1.1 Angefochten ist eine Einstellungsverfügung der Staatsanwaltschaft. Dagegen ist die Beschwerde beim Obergericht zulässig (Art. 322 Abs. 2 und Art. 393 Abs. 1 lit. a StPO sowie § 49 GOG).

1.2 Der Beschwerdeführer beantragt eventualiter die Aufhebung von Dispositiv-Ziffer 4 der angefochtenen Verfügung. Die dem Beschwerdegegner 1 zugesprochene Entschädigung sei zu hoch (Urk. 2 S. 2 und S. 16). Gemäss Dispositiv-Ziffer 4 der angefochtenen Verfügung wird dem Beschwerdegegner 1 eine Entschädigung aus der Staatskasse ausgerichtet (vgl. Urk. 5 S. 12). Inwiefern der Beschwerdeführer diesbezüglich im Sinne von Art. 382 Abs. 1 StPO unmittelbar selbst betroffen sein soll, legt er nicht dar (vgl. Urk. 2 und Urk. 6) und ist auch nicht offensichtlich. Auf den Eventualantrag ist nicht einzutreten.

1.3 Die weiteren Eintretensvoraussetzungen geben zu keinen Bemerkungen Anlass. Auf die Beschwerde ist – mit Ausnahme des Gesagten – einzutreten.

2. Die Staatsanwaltschaft verfügt gemäss Art. 319 Abs. 1 StPO unter anderem die Einstellung des Verfahrens, wenn kein Tatverdacht erhärtet ist, der eine Anklage rechtfertigt (lit. a), wenn kein Straftatbestand erfüllt ist (lit. b) oder wenn Rechtfertigungsgründe einen Straftatbestand unanwendbar machen (lit. c). Der Entscheid über die Einstellung eines Verfahrens hat sich nach dem Grundsatz "in dubio pro duriore" zu richten. Danach darf eine Einstellung durch die Staatsanwaltschaft grundsätzlich nur bei klarer Strafflosigkeit oder offensichtlich fehlenden Prozessvoraussetzungen angeordnet werden. Hingegen ist, sofern die Erledigung mit einem Strafbefehl nicht in Frage kommt, Anklage zu erheben, wenn eine Verurteilung wahrscheinlicher erscheint als ein Freispruch. Ist ein Freispruch genauso wahrscheinlich wie eine Verurteilung, drängt sich in der Regel, insbesondere bei schweren Delikten, eine Anklageerhebung auf. Bei zweifelhafter Beweis- oder Rechtslage hat nicht die Staatsanwaltschaft über die Stichhaltigkeit des strafrechtlichen Vorwurfs zu entscheiden, sondern das zur materiellen Beurteilung zuständige Gericht (Urteil des Bundesgerichts 7B\_20/2022 vom 25. März 2024 E. 3.3.1).

3.

3.1 Des Betrugs nach Art. 146 Abs. 1 StGB macht sich strafbar, wer in der Absicht, sich oder einen andern unrechtmässig zu bereichern, jemanden durch Vorspiegelung oder Unterdrückung von Tatsachen arglistig irreführt oder ihn in einem Irrtum arglistig bestärkt und so den Irrrenden zu einem Verhalten bestimmt, wodurch dieser sich selbst oder einen andern am Vermögen schädigt.

3.2 Der Beschwerdeführer macht geltend, die Staatsanwaltschaft gehe davon aus, dass im Gerichtsverfahren die damalige Beklagte (C1.\_\_\_\_\_ AG) behauptet habe, es sei ihr gegenüber nie ein Einkommen des Beschwerdeführers von mehr als Fr. 120'000.– deklariert worden (Urk. 2 S. 7). Gemäss der Staatsanwaltschaft fehle es am subjektiven Tatbestand. Dem Beschwerdegegner 1 sei nicht nachzuweisen, dass er um die Urheberschaft der handschriftlichen Änderungen auf dem fraglichen Dokument gewusst habe (Urk. 2 S. 7). Es sei aber nicht sicher, ob F.\_\_\_\_\_ die handschriftlichen Änderungen vorgenommen habe, wie die Staatsanwaltschaft annehme. In der Einvernahme habe F.\_\_\_\_\_ angegeben, dass er

keine Ahnung habe, wer im Versicherungsantrag die Fr. 250'000.– handschriftlich gestrichen habe. Vier Tage später habe er bei einem Anruf dem Staatsanwalt erklärt, er habe wohl die handschriftlichen Änderungen vorgenommen. Ganz sicher sei er sich aber nicht. Gehe man davon aus, dass nicht die Angaben beim Anruf, sondern bei der Einvernahme korrekt seien, habe nicht F.\_\_\_\_\_, sondern sonst jemand die Änderungen auf dem Dokument vorgenommen. In diesem Fall sei es wahrscheinlicher, dass der Beschwerdegegner 1 davon gewusst habe. Der Zeuge G.\_\_\_\_\_ habe erklärt, solche nachträglichen Änderungen seien zwar nicht gerade üblich, aber doch ab und zu vorgekommen. Der Beschwerdegegner 1 habe sämtliche Gerichtsverfahren in dieser Sache auf Seiten der jeweiligen Beklagten betreut und insbesondere den zuständigen Anwalt instruiert. Es sei anzunehmen, dass die objektiv falsche Behauptung in den Rechtsschriften, es sei nie ein Lohn des Beschwerdeführers von mehr als Fr. 120'000.– deklariert worden, auf Angaben des Beschwerdegegners 1 beruhten. Der subjektive Tatbestand sei erfüllt (Urk. 2 S. 8).

3.3 Die Behauptung der Beklagten (Versicherung) vor dem Sozialversicherungsgericht, ihr sei zu keinem Zeitpunkt ein Einkommen des Beschwerdeführers von mehr als Fr. 120'000.– deklariert worden, ist grundsätzlich nicht strafbar. Blossen Behauptungen fehlt grundsätzlich die Arglist im Sinne von Art. 146 StGB. Deshalb dem Beschwerdeführer aufgrund der erwähnten Behauptung letztlich vom Sozialversicherungsgericht weniger zugesprochen worden sein soll, als er dort beantragt hatte, geht aus der Beschwerde (Urk. 2 und Urk. 6) nicht hervor. Namentlich legt der Beschwerdeführer nicht dar, inwiefern aus dem Urteil des Sozialversicherungsgerichts vom 16. Oktober 2018 ersichtlich ist, dass die Behauptung für einen allenfalls beim Beschwerdeführer entstandenen Schaden natürlich und adäquat kausal sein soll. Das ist auch nicht ohne Weiteres ersichtlich. Schliesslich war der Beschwerdeführer in jenem Verfahren der Kläger und hatte insofern seine Forderung grundsätzlich zu beweisen (vgl. Urteil des Sozialversicherungsgerichts des Kantons Zürich vom 16. Oktober 2018 Urk. 10/11/3/1 S. 4 Rz. 1.5).

F.\_\_\_\_\_ hat am 17. Juni 2022 gegenüber der Staatsanwaltschaft ausgesagt, das "nein" habe er hingeschrieben. Wer Fr. 250'000.– durchgestrichen habe, wisse er

nicht (Urk. 10/11/6 S. 8). Am 21. Juni 2022 rief er die Staatsanwaltschaft an und erklärte, er habe die Lohnsumme auf dem Antrag angepasst und auch das "nein" stamme von ihm (vgl. Urk. 10/11/12/1 Aktennotiz vom 21. Juni 2022). F.\_\_\_\_\_ war Vermittler von Versicherungen. Für die C1.\_\_\_\_\_ AG soll er als Broker gearbeitet haben. Er habe unabhängige Beratungen gemacht und sei nicht an eine Gesellschaft gebunden gewesen (vgl. Urk. 10/11/6 S. 5 f.). Wird den Aussagen von F.\_\_\_\_\_ gefolgt, ist die Behauptung der C1.\_\_\_\_\_ AG im Verfahren vor dem Sozialversicherungsgericht nachvollziehbar.

Aus den Aussagen von F.\_\_\_\_\_ geht hervor, dass er Mühe hatte, sich an die konkreten Ereignisse im Einzelnen zu erinnern (Urk. 10/11/6 S. 7 ff.). Selbst wenn seine Begründung zur Änderung des Versicherungsantrags nicht als überzeugend zu bewerten wäre, ändert dies nichts daran, dass er ausgesagt hat, er habe das "nein" hingeschrieben (vgl. Urk. 10/11/6 S. 8). Er hat bei der Befragung der Staatsanwaltschaft jeweils markiert, was seine Schrift war. Seine Aussage in Bezug auf das "nein" lässt sich daher auch durch das Erkennen der eigenen Schrift stützen. Dass er sich nach derart langer Zeit (fast 18 Jahre seit der Änderung des Versicherungsantrags) nicht mehr an die konkreten Einzelheiten zu erinnern vermag, ist nicht ungewöhnlich. Er hat sich mit der Aussage selbst belastet, da ihn die Staatsanwaltschaft als Beschuldigten einvernommen hat und ihm ein Urkundendelikt vorhielt (vgl. Urk. 10/11/6 S. 1).

Die Staatsanwaltschaft hat ihr Ermessen nicht unangemessen ausgeübt, wenn sie von der Annahme ausging, F.\_\_\_\_\_ habe die Änderungen vorgenommen. Selbst wenn mit dem Beschwerdeführer davon auszugehen wäre, dass nicht F.\_\_\_\_\_ die Änderungen vorgenommen hat, sondern jemand anders, wäre daraus nicht ohne weiteres zu schliessen, dass der Beschwerdegegner 1 wusste, die Behauptung vor dem Sozialversicherungsgericht, der Beklagten sei zu keinem Zeitpunkt ein Einkommen des Beschwerdeführers von mehr als Fr. 120'000.– deklariert worden, habe unzutreffend sein können. Die Aussagen des Zeugen G.\_\_\_\_\_, wonach es ab und zu vorgekommen sei, dass bei der Versicherung Anträge schriftlich abgeändert worden seien, ändert daran nichts. Er sagte nämlich weiter aus, handschriftliche Veränderungen seien grundsätzlich von einem Mitar-

beiter der Versicherung mit einem Visum des Mitarbeiters daneben gekennzeichnet worden (Urk. 10/11/7 S. 10). Der Beschwerdeführer behauptet in der Beschwerde nicht, auf dem Antrag sei ein solches Visum angebracht (vgl. Urk. 2). Sodann erklärte G.\_\_\_\_\_, er habe sich nicht gefragt, von wem die Änderungen stammen, weil diese teilweise von Versicherungsnehmern und Vertretern gemacht worden seien (Urk. 10/11/7 S. 10). Die Aussagen von G.\_\_\_\_\_ stützen die Aussagen von F.\_\_\_\_\_, weil neben den Änderungen kein Visum angebracht ist. Es scheint nicht möglich, die Behauptung zu widerlegen, der Versicherung sei zu keinem Zeitpunkt ein Einkommen des Beschwerdeführers von mehr als Fr. 120'000.– deklariert worden. Eine Verletzung von Art. 319 StPO ist nicht gegeben. Es kann offen bleiben, ob das Dokument überhaupt beweistauglich ist (vgl. Urk. 2 S. 8 f.).

3.4 Die Behauptung des Beschwerdeführers in der Beschwerde, die damalige Beklagte (C1.\_\_\_\_\_ AG) habe geltend gemacht, die Lohnangabe von Fr. 250'000.– auf dem Versicherungsantrag sei von Seiten der H.\_\_\_\_\_ AG handschriftlich durchgestrichen worden, bezieht sich auf die Beschwerdeantwort vom 18. Januar 2019 der C1.\_\_\_\_\_ AG (Urk. 2 S. 7). Diese Beschwerdeantwort hatte die C1.\_\_\_\_\_ AG dem Bundesgericht im Verfahren 4A\_626/2018 eingereicht (vgl. Urk. 10/11/3). Das Bundesgericht hat in seinem Urteil 4A\_626/2018 vom 17. April 2019 nicht auf diese Behauptung abgestellt, da die Behauptung neu war (E. 2.4.3). Die Behauptung der C1.\_\_\_\_\_ AG vor Bundesgericht hat keinen (adäquat) kausalen Schaden beim Beschwerdeführer verursacht. Der Tatbestand des (vollendeten) Betrugs entfällt. Für einen Versuch fehlt eine taugliche Tathandlung. Noven werden vor Bundesgericht grundsätzlich nicht gehört (Art. 99 Abs. 1 BGG). Da der Eingabe von Noven vor Bundesgericht eine minimale objektive Gefährlichkeit des Täterverhaltens fehlt, bleibt ein untauglicher Betrugsversuch hier straflos (vgl. dazu BGE 140 IV 150 E. 3.6).

3.5 Zusammenfassend ist der Vorwurf des Beschwerdeführers bezüglich der Behauptungen der Versicherung im Rahmen der gerichtlichen Auseinandersetzungen nicht begründet. Die angefochtene Verfügung ist insofern nicht zu beanstanden.

4.

4.1 Die Staatsanwaltschaft erwog in der angefochtenen Verfügung, bezüglich des zweiten vorgeworfenen Betrugs gehe es darum, dass der Beschwerdeführer fälschlicherweise zuerst die C2.\_\_\_\_\_ AG eingeklagt habe, statt die C1.\_\_\_\_\_ AG. Dem Beschwerdegegner 1 werde in der Strafanzeige kein aktives Verhalten vorgeworfen. In der Strafanzeige werde erwähnt, dass die damalige Rechtsvertretung der Meinung gewesen sei, der Anspruch richte sich gegen die C2.\_\_\_\_\_ AG. Mangels Garantenstellung des Beschwerdegegners 1 falle die Anwendung von Art. 146 StGB ausser Betracht (Urk. 5 S. 10).

4.2 Der Beschwerdeführer macht geltend, es treffe nicht zu, dass dem Beschwerdegegner 1 kein aktives Verhalten nachzuweisen sei. Das werde in den Strafanzeigen vom 12. April 2023 und vom 13. Oktober 2023 dargelegt. Es sei der Beschwerdegegner 1 gewesen, der aktiv mit dem Beschwerdeführer von der I.\_\_\_\_\_ -strasse ... in J.\_\_\_\_\_ in dieser Sache korrespondiert und sich mit ihm besprochen habe, obschon einzig die C2.\_\_\_\_\_ AG dort einen Telefonbucheintrag und ihren Sitz gehabt habe. Die C1.\_\_\_\_\_ AG habe dagegen dort weder einen Sitz noch eine Zweigniederlassung gehabt. Die Korrespondenz über ausstehende Prämien sei mit der C2.\_\_\_\_\_ AG geführt worden. Während des Gerichtsverfahrens habe der Beschwerdegegner 1 lange den Schein geschaffen bzw. schaffen lassen oder verstärkt, dass das Versicherungsverhältnis mit der C2.\_\_\_\_\_ AG bestehe (Urk. 2 S. 9 f.; Urk. 6).

4.3 Soweit der Beschwerdeführer pauschal auf die Strafanzeigen verweist, ist darauf nicht weiter einzugehen, da die Begründung der Beschwerde in der Beschwerdeschrift selbst enthalten sein muss.

Nach den unbestrittenen Ausführungen in der angefochtenen Verfügung soll die damalige Rechtsvertretung des Beschwerdeführers der Meinung gewesen sein, der Anspruch richte sich gegen die C2.\_\_\_\_\_ AG. Insofern wäre primär die Rechtsvertretung des Beschwerdeführers getäuscht worden, wodurch sie den Beschwerdeführer falsch beraten hatte, was schliesslich zum angeblichen Schaden beim Beschwerdeführer geführt haben soll. Es ist insofern nicht ohne Weiteres er-

sichtlich, wie der Beschwerdeführer durch die Täuschung unmittelbar und direkt betroffen und insofern Geschädigter im Sinne von Art. 115 StPO ist.

Wer Partei eines Vertrags ist, ergibt sich regelmässig aus den Anträgen zu einem Vertragsabschluss bzw. Verträgen. Der Beschwerdeführer hat mit seiner Beschwerde keine entsprechenden Belege zum hier relevanten Vertrag eingereicht (vgl. Urk. 3/1-4). Aus den Akten ist ersichtlich, dass die Anträge betreffend Erwerbsausfall stets an die "C1. \_\_\_\_\_" adressiert waren (vgl. Urk. 10/11/10/1). Insofern ist nicht nachvollziehbar, dass dem Beschwerdeführer nicht klar gewesen sein soll, mit wem er bzw. die H. \_\_\_\_\_ AG einen Vertrag geschlossen hatte. Daran ändern die Vorbringen des Beschwerdeführers in der Beschwerde nichts (Urk. 2 S. 10). Namentlich ist nicht entscheidend, ob die Korrespondenz über den Beschwerdegegner 1 an eine Adresse lief, die allenfalls mit dem Sitz der C2. \_\_\_\_\_ AG übereinstimmte. Auch wenn die Korrespondenz über ausstehende Prämien über die C2. \_\_\_\_\_ AG geführt wurde, musste dem offenbar anwaltlich beratenen Beschwerdeführer klar sein, dass massgebend war, wer Partei des Vertrags ist. Auch das angebliche Verhalten des Beschwerdegegners 1 vor Gericht ändert daran nichts. Die beklagte Person ist (aus strafrechtlicher Sicht) nicht dafür verantwortlich, dass der Kläger die allenfalls fehlende Passivlegitimation der Beklagten möglichst rasch erkennt.

Nach dem Gesagten fehlt es für einen Betrug an einer arglistigen Täuschungshandlung, die einen angeblichen Schaden verursacht haben soll. Die Beschwerde ist in diesem Punkt unbegründet.

5.

5.1 Die Staatsanwaltschaft erwog, bei den Vorwürfen des unlauteren Wettbewerbs und des unbefugten Beschaffens von Personendaten handle es sich um Antragsdelikte. Vorliegend habe der Beschwerdeführer spätestens ab dem 21. Juli 2022 Kenntnis über die Rolle des Beschwerdegegners 1 gehabt (Einvernahme vom 21. Juli 2022 des Beschwerdegegners 1 damals noch als Zeuge). Ein entsprechender Strafantrag habe spätestens bis zum 21. Oktober 2022 erfolgen müssen. Das sei nicht geschehen. Es fehle an der prozessualen Voraussetzung zur Strafuntersuchung (Urk. 5 S. 10).

5.2 Der Beschwerdeführer macht geltend, er habe nach der Einvernahme keineswegs, jedenfalls nicht sicher und zuverlässig, um die Rolle des Beschwerdegegners 1 bei den vorgeworfenen Delikten gewusst. Bei jener Einvernahme sei es einzig um das Gerichtsverfahren des Beschwerdeführers gegen die C1.\_\_\_\_\_ AG gegangen und die jenes Verfahren betreffenden Vorwürfe der Urkundenfälschung bzw. des Prozessbetrugs. Entsprechend seien dem Beschwerdegegner 1 auch nur Dokumente der C1.\_\_\_\_\_ AG vorgelegt worden. Dass Personendaten ohne Einverständnis des Beschwerdeführers von seinem Taggeldversicherer, der C1.\_\_\_\_\_ AG, an die C2.\_\_\_\_\_ AG sowie deren Rechtsvertreter gegangen seien und später an die K.\_\_\_\_\_ AG sowie an den Beschwerdegegner 1, auch als er nicht mehr bei der C1.\_\_\_\_\_ AG angestellt gewesen sei, und was die Rolle des Beschwerdegegners 1 dabei gewesen sei, sei in keiner Weise angesprochen worden. Zudem habe der Beschwerdegegner 1 häufig nur von der "C.\_\_\_\_\_" gesprochen, wobei anzunehmen gewesen sei, er meine damit die C1.\_\_\_\_\_ AG. Seine Angaben zum Arbeitsvertrag seien unklar gewesen und hätten sich später als falsch erwiesen. Die Umstände, welche beim Beschwerdeführer dazu geführt hätten, dass er fälschlicherweise angenommen habe, er habe den Taggeldanspruch gegenüber der C2.\_\_\_\_\_ AG, mithin der Sachverhalt, aus dem sich der Vorwurf des unerlaubten Wettbewerbs herleite, sei mit einer Ausnahme damals gar kein Thema gewesen. Einzig die Besprechung in J.\_\_\_\_\_ mit dem Beschwerdeführer habe damit einen Zusammenhang. Dazu habe der Beschwerdegegner 1 aber gar keine Angaben gemacht, da er sich nicht mehr habe erinnern können. In der Einvernahme vom 17. Januar 2023 sei es zwar noch immer um die Gerichtsverfahren des Beschwerdeführers mit der C1.\_\_\_\_\_ AG und dem mit diesen in Zusammenhang stehenden Vorwurf des Prozessbetrugs und der Urkundenfälschung gegangen. Allerdings habe sich aus den Angaben des Beschwerdegegners 1 ergeben, dass er diesen Prozess selbst dann noch geführt habe, als er gar nicht mehr bei der C.\_\_\_\_\_ angestellt gewesen sei. Das habe beim Beschwerdeführer zur Vermutung geführt, der Beschwerdegegner 1 habe auch noch nach seiner Anstellung bei der C1.\_\_\_\_\_ AG den Fall bearbeitet und sei in eine unbefugte Beschaffung von Personendaten involviert gewesen. Das habe sich auch bewahrheitet. Mit Schreiben vom 26. Januar 2023 habe die C1.\_\_\_\_\_ AG bestätigt, dass der

Beschwerdegegner 1 nur bei ihr (und nicht bei der C2. \_\_\_\_\_ AG) angestellt gewesen sei, und zwar vom 1. August 2001 bis 30. November 2015. Auch hätten sich klare Hinweise betreffend den unlauteren Wettbewerb, insbesondere im Zusammenhang mit dem Arbeitsort des Beschwerdegegners 1 ergeben. So habe der Beschwerdegegner 1 erklärt, sein Arbeitsplatz sei an der I. \_\_\_\_\_-strasse ... in J. \_\_\_\_\_ gewesen. Am 12. April 2023, innerhalb der dreimonatigen Antragsfrist, ausgehend von der Einvernahme vom 17. Januar 2023, sei der Strafantrag erfolgt. Genaueres sei dem Beschwerdeführer dann primär aufgrund der Angaben und Dokumente bekannt geworden, welche die C1. \_\_\_\_\_ AG am 5. September 2023 eingereicht habe. Diesen sei zu entnehmen gewesen, dass der Beschwerdegegner 1 bzw. die K. \_\_\_\_\_ AG den Fall nach seiner Anstellung bei der C1. \_\_\_\_\_ AG weiter betreut habe. Das habe zur Erneuerung und teilweisen Erweiterung der bereits eingereichten Strafanzeige mit Strafanzeige nebst Strafantrag vom 13. Oktober 2023 geführt (Urk. 2 S. 11 ff.; vgl. auch Urk. 6).

5.3 Das Antragsrecht erlischt nach Ablauf von drei Monaten. Die Frist beginnt mit dem Tag, an welchem der antragsberechtigten Person der Täter bekannt wird (Art. 31 StGB).

Die Antragsfrist beginnt, sobald dem Antragsberechtigten Täter und Tat (mit deren Tatbestandselementen) bekannt sind. Erforderlich ist dabei eine sichere, zuverlässige Kenntnis, die ein Vorgehen gegen den Täter als aussichtsreich erscheinen lässt und die antragsberechtigte Person gleichzeitig davor schützt, wegen falscher Anschuldigung oder übler Nachrede belangt zu werden. Massgebend ist die effektive Kenntnis von Tat und Täter. Nicht verlangt wird, dass die antragsberechtigte Person auch die rechtliche Qualifikation der Tat kennt. Solange aufgrund der Sachlage unklar ist, ob überhaupt ein Delikt begangen wurde, beginnt die Frist nicht zu laufen. Nach der Rechtsprechung gilt die Strafantragsfrist im Zweifel als eingehalten, wenn keine ernsthaften Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass dem Antragsberechtigten Tat und Täter bereits früher bekannt waren (Urteil des Bundesgerichts 6B\_549/2023 vom 25. September 2023 E. 1.5.1 mit Hinweisen).

5.4 In der Strafanzeige vom 12. April 2023 nahm der Beschwerdeführer Bezug auf seine bisherige Anzeige gegen den Beschwerdegegner 1 und weitete diese aus. Er stellte Strafantrag betreffend mögliche Straftaten im Vorfeld und im Rahmen des Gerichtsprozesses des Beschwerdeführers gegen die C2.\_\_\_\_\_ AG vor dem Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich gemäss Art. 179<sup>novies</sup> StGB (unbefugtes Beschaffen von Personendaten), Art. 146 StGB (Betrug) sowie Art. 3 Abs. 1 lit. b und lit. d in Verbindung mit Art. 23 Abs. 1 UWG (unlauterer Wettbewerb). Er führte aus, vor dem Gerichtsprozess gegen die C1.\_\_\_\_\_ AG habe er einen Gerichtsprozess gegen die C2.\_\_\_\_\_ AG geführt. Diese Klage sei mangels Passivlegitimation abgewiesen worden. Die C2.\_\_\_\_\_ AG habe in der Klageantwort so argumentiert, als habe der Beschwerdeführer mit ihr den Versicherungsvertrag abgeschlossen und sie habe auch über alle Unterlagen bezüglich des Versicherungsverhältnisses verfügt. Am 3. Februar 2014 habe sie dem Sozialversicherungsgericht das gesamte, den Beschwerdeführer betreffende Versicherungsdossier, eingereicht. Die C2.\_\_\_\_\_ AG habe zudem die Edition der IV-Akten beantragt und das Gericht habe dem stattgegeben. Erst in der Duplik habe sie die fehlende Passivlegitimation geltend gemacht. Der Beschwerdegegner 1 habe mit der C1.\_\_\_\_\_ AG einen Arbeitsvertrag gehabt, aber nicht mit der C2.\_\_\_\_\_ AG. Der Beschwerdegegner 1 habe als Mitarbeiter der C.\_\_\_\_\_ den Rechtsstreit mit dem Beschwerdeführer begleitet. Der Vorwurf des unbefugten Beschaffens von Personendaten beziehe sich auf die IV-Akten und das Versicherungsdossier. Über die Rolle des Beschwerdegegners 1 habe der Beschwerdeführer frühestens mit der Einvernahme vom 17. Januar 2023 Klarheit erhalten. In Bezug auf die angeblich irreführende Korrespondenz zwischen dem Beschwerdeführer und dem Beschwerdegegner 1 bestehe der Verdacht des unlauteren Wettbewerbs. Dabei gehe es vor allem um die Verschleierung und Irreführung gegen wen sich der umstrittene Krankentaggeldanspruch des Beschwerdeführers gerichtet habe, mit wem die Verhandlungen geführt worden seien, wer einzuklagen gewesen sei und wer welche Akten besitze und einsehen dürfe (Urk. 10/3).

5.5 In Bezug auf den Vorwurf des unlauteren Wettbewerbs sind – selbst wenn die Antragsfrist eingehalten wäre – die Tatbestände von Art. 23 i.V.m. Art. 3 Abs. 1 lit. a und lit. b UWG nicht erfüllt. Das UWG schützt den Wettbewerb. Die

betreffende Handlung muss den Wettbewerb, also das Verhältnis zwischen den Konkurrenten oder zwischen Anbietern und Kunden, beeinflussen können (vgl. dazu Urteil des Bundesgerichts 6B\_1038/2018 vom 29. Mai 2019 E. 5.1 mit Hinweisen; Urteil des Bundesgerichts 7B\_48/2022 vom 2. April 2024 E. 2.3.1). Das ist hier nicht der Fall. Der Beschwerdeführer hat in der Strafanzeige keine potentiell wettbewerbsrelevante Situation beschrieben. Vielmehr hatte er den Versicherungsvertrag bereits mit der C1.\_\_\_\_\_ AG geschlossen. Das dem Beschwerdegegner 1 vorgeworfene Verhalten erfolgte zeitlich nach dem Vertragsabschluss und ist nicht wettbewerbsrelevant. Der Tatbestand des unlauteren Wettbewerbs ist nicht erfüllt.

5.6 Der Beschwerdegegner 1 sagte am 21. Juli 2022 als Zeuge aus, er habe den Anwalt begleitet. Diesem seien sämtliche Akten zugestellt worden (Urk. 10/11/8 S. 7 f.). Er (der Beschwerdegegner 1) sei bei der C2.\_\_\_\_\_ und bei der C1.\_\_\_\_\_ AG tätig gewesen. Aber das sei 2004 noch nicht so gewesen. 2004 habe er einen Arbeitsvertrag mit der C1.\_\_\_\_\_ AG gehabt (Urk. 10/11/8 S. 13).

Aus der Einvernahme vom 21. Juli 2022 geht nicht mit genügender Sicherheit hervor, dass der Beschwerdegegner 1 möglicherweise Personendaten von der C1.\_\_\_\_\_ AG für die C2.\_\_\_\_\_ AG beschafft haben könnte. Der Beschwerdegegner 1 sagte aus, dem Anwalt seien sämtliche Akten zur Verfügung gestellt worden. Insofern musste dem Beschwerdeführer bewusst sein, dass dies im Verfahren gegen die C2.\_\_\_\_\_ AG der Fall sein konnte, weil dort gemäss seiner Darstellung in der Strafanzeige das gesamte Versicherungsdossier eingereicht worden war. Es ist jedoch auch davon auszugehen, dass das Dossier im Verfahren gegen die C1.\_\_\_\_\_ AG ebenfalls eingereicht worden ist. Soweit es um die konkrete Funktion des Beschwerdegegners 1 ging, war aufgrund der Einvernahme vom 21. Juli 2022 nicht klar, ob der Beschwerdegegner 1 beim Verfahren gegen die C2.\_\_\_\_\_ AG involviert war. Die allgemein gehaltene Aussage, der Beschwerdegegner 1 habe den Anwalt beim Prozess begleitet, ist noch kein sehr konkreter Hinweis, dass der Beschwerdegegner 1 der C2.\_\_\_\_\_ AG bzw. deren Anwalt das Dossier des Beschwerdeführers zur Verfügung gestellt haben soll. In der Einvernahme vom 21. Juli 2022 wurde der Prozess gegen die C2.\_\_\_\_\_ AG nicht ange-

sprochen und auch die Rolle des Beschwerdegegners 1 in jenem Prozess nicht konkret thematisiert. Die Aussage des Beschwerdegegners 1 zur Begleitung des Anwalts konnte sich auch auf den Prozess gegen die C1. \_\_\_\_\_ AG beziehen, zumal er einzig aussagte, er sei in dieses Zivilverfahren involviert gewesen (Urk. 10/11/8 S. 7). Dass es zwei Klagen bzw. Verfahren gegeben hatte, wurde dabei nicht thematisiert. Schliesslich waren auch die Angaben des Beschwerdegegners 1 zu seinem Anstellungsverhältnis vage. Aus seinen Aussagen ging nicht genügend klar hervor, für wen er im Zeitpunkt der Klage gearbeitet hatte. Dies war gemäss Strafanzeige erst durch das Schreiben der C1. \_\_\_\_\_ AG vom 26. Januar 2023 konkret bekannt (Urk. 10/3 S. 5).

Aufgrund des Gesagten ist dem Beschwerdeführer nicht vorzuwerfen, dass er innerhalb von drei Monaten nach der Einvernahme vom 21. Juli 2022 keinen Strafantrag gestellt hat. Ein genügend konkreter Verdacht gegen den Beschwerdegegner 1 bezüglich des Vorwurfs des Beschaffens von Personendaten bestand zu jenem Zeitpunkt nicht.

5.7 Der Beschwerdeführer behauptet in der Strafanzeige, die C2. \_\_\_\_\_ AG habe am 3. Februar 2014 das gesamte – den Beschwerdeführer betreffende – Versicherungsdossier eingereicht (Urk. 10/3 S. 2). Soweit der Beschwerdeführer darin oder bezüglich einer zeitlich früheren Handlung eine strafbare Handlung im Sinne von Art. 179<sup>novies</sup> StGB des Beschwerdegegners 1 erkennen will, steht der Strafverfolgung die Verjährung entgegen. Da Art. 179<sup>novies</sup> StGB eine Höchststrafe von drei Jahren Freiheitsstrafe vorsieht, beträgt die Verjährung zehn Jahre (Art. 97 Abs. 1 lit. c StGB).

5.8 In Bezug auf die Einsicht in die IV-Akten ist zu bemerken, dass ein Gericht über den Antrag der C2. \_\_\_\_\_ AG befand. Es ist einer beklagten Person gestattet, Beweisanträge bzw. Editionsbegehren zu stellen, auch wenn sie sich später auf die fehlende Passivlegitimation beruft. Ein strafrechtlich relevantes Verhalten bzw. ein "Beschaffen" von Personendaten im Sinne von Art. 179<sup>novies</sup> StGB liegt damit nicht vor.

5.9 Der Beschwerdeführer führt in seiner Ergänzung zur Beschwerde aus, die C1.\_\_\_\_\_ AG habe in der Duplik vom 14. August 2017 ohne Einwilligung des Beschwerdeführers die von der C2.\_\_\_\_\_ AG erlangten IV-Akten des Beschwerdeführers beim Sozialversicherungsgericht eingereicht. Dieser Akt sei noch nicht verjährt (Urk. 6 S. 2 f.).

Aufgrund dieser Behauptung ist nicht ersichtlich, in welcher Funktion der Beschwerdegegner 1 tätig gewesen sein soll. Das Einreichen von Akten in Gerichtsverfahren ist nicht grundsätzlich verboten, auch wenn es sich dabei um persönlichkeitsbezogene Informationen der Gegenseite handelt. Inwiefern das Einreichen der IV-Akten nicht nur nicht gerechtfertigt, sondern geradezu strafrechtlich relevant gewesen sein soll, legt der Beschwerdeführer nicht näher dar (vgl. Urk. 6 S. 3). Schliesslich ist darauf hinzuweisen, dass in Prozessen sachgerechte Eingaben zulässig sind. Inwiefern das Einreichen von IV-Akten in einem Fall um Taggeldversicherungsansprüche nicht sachgerecht gewesen sein soll, ist weder ohne Weiteres ersichtlich noch legt dies der Beschwerdeführer in der Beschwerde näher dar. Seine Beschwerde ist insofern unbegründet.

6.

6.1 Zum Vorwurf der Urkundenfälschung erwog die Staatsanwaltschaft in der angefochtenen Verfügung, in der Strafanzeige werde in diesem Zusammenhang ein Schreiben vom 8. Juni 2006 erwähnt. Urkundenfälschung verjähre nach 15 Jahren. Entsprechend sei das Verfahren einzustellen (Urk. 5 S. 11).

6.2 Der Beschwerdeführer wendet ein, die Verjährung beruhe auf der Annahme, dass die handschriftlichen Änderungen auf dem relevanten Versicherungsantrag bereits bei der Antragstellung vorgenommen worden seien, mithin im Jahr 2004. Die Urkunde sei aber erst mit der Klageantwort der C1.\_\_\_\_\_ AG vom 16. Januar 2017 in einem Gerichtsverfahren vor dem Sozialversicherungsgericht eingereicht worden. Es stehe nicht fest, ob die Änderungen nicht erst kurz davor erfolgten, mithin in der Absicht, damit Einfluss auf das erst damals hängige Gerichtsverfahren zu nehmen. Die Verjährung laufe diesfalls erst Anfang Januar 2032 ab. Im Zweifel sei die Frage durch das Gericht zu entscheiden (Urk. 2 S. 13).

6.3 Ein Schreiben vom 8. Juni 2006 ist weder in der Strafanzeige vom 15. April 2019, noch in der Strafanzeige vom 7. Oktober 2022 noch in der Strafanzeige vom 12. April 2023 erwähnt. Insofern ist die Argumentation der Staatsanwaltschaft anhand der zur Verfügung gestellten Akten nicht nachvollziehbar.

Wie vorne dargelegt, soll F. \_\_\_\_\_ die Änderungen auf dem Versicherungsantrag vorgenommen haben. Es ist nicht ohne weiteres ersichtlich, weshalb dem Beschwerdegegner 1 Urkundenfälschung vorzuwerfen ist. Der Beschwerdeführer erläutert dies in der Beschwerde nicht substantiiert (vgl. Urk. 2 und Urk. 6).

7.

7.1 Die Staatsanwaltschaft erwog in der angefochtenen Verfügung, der Vorwurf der Verletzung des Datenschutzgesetzes sei zu wenig konkret und durch nichts belegt, um einen genügend konkreten Anfangsverdacht zur Eröffnung einer Strafuntersuchung zu begründen. Es sei anzumerken, dass die Verletzungen des Datenschutzgesetzes nach Art. 60 ff. DSG gemäss Art. 66 DSG nach fünf Jahren verjähren. Es seien daher bereits die Mehrheit der möglichen Vorwürfe verjährt (Urk. 5 S. 11 f.).

7.2 Der Beschwerdeführer macht geltend, der Einwand der Staatsanwaltschaft sei pauschal gehalten. Die Strafanzeige vom 13. Januar 2023 widerspreche ihm. Dort werde ausgeführt, es gehe um den verletzten Schutz besonders schützenswerter Personendaten im Sinne von Art. 5 lit. c Ziff. 2 DSG. Das bedürfe kaum grosser Erklärungen und sei in Bezug auf den Vorwurf der Beschaffung von Personendaten im Sinne von Art. 179<sup>novies</sup> StGB dargelegt und belegt worden. Das Versicherungsdossier der Krankentaggeldversicherung habe offenkundig eine Vielzahl von besonders schützenswerten Personendaten enthalten. Das gelte erst recht für die IV-Akten, welche vom Gericht beigezogen worden seien. Auf der Hand liege eine Verletzung von Art. 9 Abs. 1 DSG. Es seien Daten vom Taggeldversicherer (C1. \_\_\_\_\_ AG) an Dritte (C2. \_\_\_\_\_ AG) weitergegeben worden, obschon dies die Allgemeinen Versicherungsbedingungen zum Versicherungsvertrag ausdrücklich verbieten würden. Dennoch seien die Daten entgegen Art. 65 DSG weitergegeben worden. Die Dritten hätten keine Gewähr geboten, die Daten im Sinne von Art. 9 DSG ausreichend zu sichern. Die Daten seien ausschliesslich

von der C2.\_\_\_\_\_ AG, dem Beschwerdegegner 1 nach seiner Anstellung bei der C1.\_\_\_\_\_ AG und von der K.\_\_\_\_\_ AG ohne Information an den Beschwerdeführer und entgegen Art. 19 DSG beschafft worden. Das alles sei nach Art. 61 lit. b DSG strafbar und in der Strafanzeige vom 13. Januar 2023 konkret vorgetragen worden. Die Verletzung von Art. 19 DSG sei nach Art. 60 Abs. 1 DSG strafbar. Die Staatsanwaltschaft verweise bezüglich der Verjährung auf ein Leistungsblatt der K.\_\_\_\_\_ AG (Beilage 5 zur Eingabe der C1.\_\_\_\_\_ AG an die Staatsanwaltschaft vom 5. September 2023). Auszugehen sei wohl von einem Dauerdelikt, bei welchem die Verjährung zu laufen beginne, wenn das strafbare Verhalten ende. Nach der genannten Schlussabrechnung der K.\_\_\_\_\_ AG vom 4. Juni 2019 sei noch deren Schlussbericht vom 13. Juni 2019 ergangen. Es sei davon auszugehen, dass dann das strafbare Verhalten geendet habe (Urk. 2 S. 14 f.).

7.3 Gemäss Art. 60 Abs. 1 DSG machen sich private Personen strafbar, a) die ihre Pflichten nach den Artikeln 19, 21 und 25–27 DSG verletzen, indem sie vorsätzlich eine falsche oder unvollständige Auskunft erteilen; b) die es vorsätzlich unterlassen: (1) die betroffene Person nach den Artikeln 19 Absatz 1 und 21 Absatz 1 DSG zu informieren, oder (2) ihr die Angaben nach Artikel 19 Absatz 2 DSG zu liefern.

Einen Fall von Art. 60 Abs. 1 lit. a DSG macht der Beschwerdeführer nicht geltend. Das strafrechtliche Unterlassen im Sinne von Art. 60 Abs. 1 lit. b DSG liegt dann vor, wenn der Täter den Zeitpunkt verstreichen lässt, in welchem er die Person zu informieren hat. Die Information der betroffenen Person muss spätestens im Zeitpunkt der Datenbeschaffung erfolgen (vgl. Kurt Pärli/Nathalie Flück, in: Bruno Baeriswyl/Kurt Pärli/Dominika Blonski (Hrsg.), Datenschutzgesetz (DSG), 2. Auflage, Bern 2023, N. 13 zu Art. 19 DSG). Werden die Personendaten nicht bei der betroffenen Person beschafft, ist bei der Bekanntgabe der Personendaten an Dritte und spätestens innerhalb eines Monats nach der Beschaffung zu informieren (Art. 19 Abs. 5 DSG; Pärli/Flück, a.a.O., N. 14 zu Art. 19 DSG).

In der Strafanzeige betreffend Art. 179<sup>novies</sup> StGB führte der Beschwerdeführer aus, am 3. Februar 2014 habe die C2.\_\_\_\_\_ AG dem Sozialversicherungsgericht das gesamte, den Beschwerdeführer betreffende Versicherungsdossier einge-

reicht. Die C2.\_\_\_\_\_ AG habe zudem die Edition der IV-Akten beantragt und das Gericht habe dem stattgegeben (Urk. 10/3 S. 2 f.).

Der Vorwurf, der Beschwerdegegner 1 habe den relevanten Zeitpunkt zur Mitteilung verpasst, ist in Bezug auf die Einreichung der Akten beim Sozialversicherungsgericht verjährt (vgl. zur Verjährung Art. 66 DSG). Ebenso in Bezug auf die Edition der IV-Akten. Kommt hinzu, dass hier keine Informationspflicht des Beschwerdegegners 1 bestanden haben kann, weil das Gericht die Akten beizog und der Beschwerdeführer im Gerichtsverfahren vom Beizug der Akten erfuhr.

Wird auf das Leistungsblatt der K.\_\_\_\_\_ AG abgestellt (Beilage 5 zur Eingabe der C1.\_\_\_\_\_ AG an die Staatsanwaltschaft vom 5. September 2023; Urk. 10/10/7), so ergibt sich aus der Leistungsübersicht, dass im Jahre 2019 keine Akten beigezogen wurden. Der entsprechende Vorwurf ist daher ebenfalls verjährt.

Schliesslich ist auch der in der Ergänzung zur Beschwerde genannte Vorgang verjährt, wonach die C1.\_\_\_\_\_ AG am 14. August 2017 die IV-Akten dem Sozialversicherungsgericht eingereicht haben soll (Urk. 6 S. 2 f.).

7.4 Gemäss Art. 61 lit. b DSG machen sich private Personen strafbar, die vorzüglich die Datenbearbeitung einem Auftragsbearbeiter übergeben, ohne dass die Voraussetzungen nach Artikel 9 Absätze 1 und 2 DSG erfüllt sind.

Bei Art. 61 lit. b DSG besteht die Tathandlung in der Übergabe der Datenbearbeitung. Mit der Übergabe ist das Delikt – sofern die Voraussetzungen von Art. 9 Abs. 1 und Abs. 2 DSG nicht gegeben sind – vollendet. Der weitere Besitz der Daten durch den Empfänger ist eine Folge der Übergabe und wird in Art. 61 lit. b DSG nicht erwähnt. Damit wird die Strafbarkeit des Übergebers aber nicht um die Dauer des Besitzes durch den Empfänger verlängert. Ein Dauerdelikt liegt in Bezug auf Art. 61 lit. b DSG nicht vor. Die Beschwerde erweist sich auch insofern als unbegründet.

8. Der Beschwerdeführer beantragt die Vereinigung von Beschwerdeverfahren (Urk. 2 S. 2 und S. 17). Dazu besteht vorliegend kein Anlass. Die angefochtenen Verfügungen sind je separat ergangen und betreffen verschiedene Personen. Der

Beschwerdeführer legt in der Beschwerde nicht substantiiert dar, inwiefern die Gefahr sich widersprechender Entscheide konkret bestehen soll (vgl. Urk. 2 S. 17).

9.

9.1 Die Beschwerde ist abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist. Der Beschwerdeführer unterliegt im Beschwerdeverfahren, weshalb er die Kosten des Beschwerdeverfahrens zu tragen hat (Art. 428 Abs. 1 StPO). Angesichts der Bedeutung und Schwierigkeit des Falls sowie des Zeitaufwands des Gerichts ist die Gerichtsgebühr für das Beschwerdeverfahren auf Fr. 2'300.– festzusetzen (§ 17 Abs. 1 und § 2 GebV OG).

9.2 Da der Beschwerdeführer unterliegt, ist er für das Beschwerdeverfahren nicht zu entschädigen. Der Beschwerdegegner 1 hat im Beschwerdeverfahren keine Eingabe eingereicht, weshalb er ebenfalls nicht zu entschädigen ist.

9.3 Der Beschwerdeführer hat für das Beschwerdeverfahren eine Sicherheitsleistung von Fr. 3'000.– geleistet (Art. 383 Abs. 1 StPO; Urk. 9 und Urk. 11). Die ihm auferlegten Kosten sind von der Sicherheitsleistung zu beziehen. Der Restbetrag ist ihm – unter Vorbehalt allfälliger Verrechnungsansprüche des Staates – nach Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. nach Erledigung allfälliger Rechtsmittelverfahren gegen den vorliegenden Entscheid zurückzuerstatten.

#### **Es wird beschlossen:**

1. Die Beschwerde wird abgewiesen, soweit darauf eingetreten wird.
2. Die Gerichtsgebühr für das Beschwerdeverfahren wird auf Fr. 2'300.– festgesetzt, dem Beschwerdeführer auferlegt und von der Sicherheitsleistung bezogen. Im Restbetrag wird die Sicherheitsleistung dem Beschwerdeführer

zurückerstattet – unter Vorbehalt allfälliger Verrechnungsansprüche des Staates.

3. Für das Beschwerdeverfahren werden keine Entschädigungen zugesprochen.
4. Schriftliche Mitteilung an:
  - Rechtsanwalt Dr. iur. X.\_\_\_\_\_, zweifach, für sich und den Beschwerdeführer, per Gerichtsurkunde
  - Fürsprecher lic. iur. Y.\_\_\_\_\_, zweifach, für sich und den Beschwerdegegner 1, unter Beilage je einer Kopie von Urk. 2 und Urk. 3/1-4, per Gerichtsurkunde
  - die Staatsanwaltschaft Winterthur/Unterland, ad B-8/2022/10038116, unter Beilage je einer Kopie von Urk. 2 und Urk. 3/1-4, gegen Empfangsbestätigung

sowie nach Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. nach Erledigung allfälliger Rechtsmittel an:

- Staatsanwaltschaft Winterthur/Unterland, ad B-8/2022/10038116, gegen Empfangsbestätigung
  - die Zentrale Inkassostelle der Gerichte (elektronisch)
5. Rechtsmittel:

Gegen diesen Entscheid kann **Beschwerde in Strafsachen** erhoben werden.

Die Beschwerde ist innert **30 Tagen**, vom Empfang an gerechnet, bei der gemäss Art. 35 und 35a BGerR zuständigen strafrechtlichen Abteilung des Bundesgerichtes (1000 Lausanne 14) in der in Art. 42 des Bundesgerichtsgesetzes vorgeschriebenen Weise schriftlich einzureichen.

Die Beschwerdelegitimation und die weiteren Beschwerdevoraussetzungen richten sich nach den massgeblichen Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes.

**Hinweis:** Eingaben müssen spätestens am letzten Tag der Frist beim Bundesgericht eingereicht oder zu dessen Händen der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben werden.

Zürich, 4. Juli 2024

Obergericht des Kantons Zürich  
III. Strafkammer

Präsident:

Gerichtsschreiber:

lic. iur. D. Oehninger

Dr. iur. S. Christen